

Statuten

Procap Nordwestschweiz

genehmigt an der GV 20. März 2015

- Ergänzung Art. 5 nach Beschluss an der GV vom 22. März 2024
- Anpassung Art. 15 nach Beschluss an der GV vom 28. März 2025

I. Name, Zweck

Art. 1 Name und Zweck

¹Unter dem Namen Procap Nordwestschweiz besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

²Procap Nordwestschweiz bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz.

Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

¹Procap Nordwestschweiz ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.

²Das Tätigkeitsgebiet von Procap Nordwestschweiz umfasst die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land sowie vom Kanton Solothurn die Bezirke Thierstein und Dorneck. Procap Nordwestschweiz arbeitet in der Region Nordwestschweiz mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

¹Procap Nordwestschweiz nimmt Menschen mit einer Behinderung als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei Procap Nordwestschweiz Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

²Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen, der an Procap Schweiz überwiesen wird.

Art. 4 Solidarmitglieder (Passivmitglieder)

¹Nicht behinderte natürliche Personen, die an den Aufgaben und Zielen von Procap Nordwestschweiz interessiert sind und sie durch ihre Mitgliedschaft fördern möchten, können durch den Vorstand als Solidarmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

²Die Solidarmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird.

³Das Aufnahme- und Austrittsverfahren bei Solidarmitgliedern regelt der Vorstand.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Der Vorstand hat das Recht, Personen, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

¹Die Aufnahme als Aktivmitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Procap Nordwestschweiz und Procap Schweiz anerkannt.

²Gestützt auf die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Aktivmitglieds. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

³Personen, die Procap Nordwestschweiz oder Procap Schweiz mit einer Sozialversicherungsrechtsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Aktivmitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist dem Präsidium von Procap Nordwestschweiz schriftlich mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats.

²Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Nordwestschweiz oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

³Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

⁴Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Organe von Procap Nordwestschweiz sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

A. *Generalversammlung*

Art. 9 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

²Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 10 Anträge

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktiv- und Solidarmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Art. 12 Beschlussfassung, Geschäftsgang

¹Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Präsidenten/Präsidentin. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Tagesbüros
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
3. Bestimmung der Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder
4. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Mitglieder oder Procap Schweiz an den/die Präsidenten/Präsidentin einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 10 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Behinderung müssen im Vorstand angemessen vertreten sein. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern und des Vorstands sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Gewählten selbst. Er kann einen 3-köpfigen Ausschuss (Geschäftsleitung) bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement ordnen.

²Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Nordwestschweiz, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Behinderten orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Nordwestschweiz, sowie des Leitbildes und des Erscheinungsbildes von Procap Schweiz.

³Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

⁴Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap Nordwestschweiz und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

⁵Einzelne Aufgaben können einer eigenen Geschäftsstelle oder einer regionalen Sozialversicherungsberatungsstelle übertragen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

⁶Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäftsführer/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist nicht zulässig.

⁷Ein CO-Präsidium ist möglich.

Art. 16 Einberufung

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C. *Revisionsstelle*

Art. 17 Zusammensetzung, Aufgaben

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich befähigten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Sie werden als erster und zweiter Revisor bezeichnet. Jedes Jahr findet eine Verschiebung des zweiten Revisors zum ersten Revisor statt. Dabei scheidet der erste Revisor aus und es muss ein zweiter, neuer Revisor gewählt werden. Eine Wiederwählbarkeit ist nur alle 2 Jahre möglich. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

²Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Nordwestschweiz. Sie kann jederzeit sämtliche Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen einsehen.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 18 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen und Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

Art. 19 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

Art. 20 Vermögen

¹Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

²Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und sinngemäss das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Nordwestschweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 22 Amtsdauer und Geschäftsjahr

¹Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 24 Auflösung des Vereins

¹Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung von Procap Nordwestschweiz beschliessen.

²Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Nordwestschweiz an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

Art. 25 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

Basel, 09.04.2025

Präsident



Marco Bissonni

Vizepräsidentin



Anita Burau